



Benutzungsordnung (mit Benutzungsentgeltregelung) der Stadt Gaggenau über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ soll ermöglichen, dass allein Erziehende und Elternteile am Vormittag einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen können. An den Grundschulen, an denen ein solches Betreuungsangebot eingerichtet ist, wird deshalb eine zusätzliche außenunterrichtliche Betreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziffer 4 aufgeführt, angeboten. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden neben unterrichtsergänzenden, sinnvolle spielerische- und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Die Betreuung in den Betreuungseinrichtungen hat auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Die Mindeststärke einer Betreuungsgruppe beträgt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2000, zehn Schüler.

Die maximale Gruppenstärke hängt insbesondere von der räumlichen Situation ab. Sollte bei einer die Kapazitäten der einzelnen Gruppen übersteigende Nachfrage keine weitere Gruppe eingerichtet werden können (*fehlende Räume*), wird beim Amt für Schulen, Kultur und Sport eine Warteliste geführt. Das Nachrücken der wartenden Schüler bei frei werdenden Plätzen erfolgt entsprechend der Aufnahmekriterien.

2. Aufnahme

- 2.1 In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. - 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Können aufgrund einer Überbelegung nicht alle Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme von Kindern der 1- und 2 Klasse bevorzugt. Dies gilt auch für soziale Härtefälle.
- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Betreuungsgruppe nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 2.3. Die Anmeldung der Schüler für die Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr. Der Stichtag für die jeweilige Anmeldung ist der **31. März**.
- 2.4. Die Anmeldung kann frühestens zwei Schuljahre vor Schulbeginn an das Amt für Schulen, Kultur und Sport der Stadt Gaggenau, gerichtet werden.

3. Kündigung

- 3.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Schuljahresende schriftlich kündigen.
- 3.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine andere Schule überwechselt.

- 3.3. Der Träger des Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule“ kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
- c) wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- d) erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (*außerordentliche Kündigung*) bleibt hiervon unberührt.

- 3.4. Kündigung aus wichtigem Grunde (*außerordentliches Kündigungsrecht*)

Eine außerordentliche Kündigung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist nur bei Schul- und Wohnortwechsel oder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Elternteiles mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende möglich.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf eines Nachweises (z.B. Vorlage der Wohnungszusage oder des Kündigungsschreibens).

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten, Ferienbetreuung

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Betreuungseinrichtung „Verlässliche Grundschule“ regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuungsgruppe verhindert ist.
- 4.3. Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, bestimmter Ferientage und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten, geöffnet.

Öffnungszeiten:

Die **Unterrichts- und Betreuungszeiten** verteilen sich wie folgt-,

Betreuungszeit an Schultagen	7:30 Uhr – 8:35 Uhr und 12:15 Uhr – 13:30 Uhr
Unterrichtszeiten an Schultagen	8:40 Uhr – 12:10 Uhr
Betreuungszeiten an Ferientagen	7:30 Uhr – 13:30 Uhr
Verlängerte Betreuungszeit (derzeit nur an den Ganztagschulen) bis 14:00 Uhr	

Die **30-tägige Ferienbetreuung** findet an 15 Tagen während der **Sommerferien**, an **10 Tagen** während der **Osterferien** und an 5 **Tagen** während der Herbstferien statt.

Die Festlegung dieser Betreuung in den Ferien wird durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport der Stadt Gaggenau, jeweils rechtzeitig vor Schuljahresbeginn geregelt.

- 4.4. Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten eintreffen.

- 4.5. Das Betreuungsangebot "Verlässliche Grundschule" beginnt mit dem Schuljahresanfang und endet nach den großen Sommerferien.

5. Aufsicht

- 5.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2. Auf dem Weg von und zu der Betreuungseinrichtung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Räumen der Betreuungsgruppe und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

6. Versicherungen

- 6.1. Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert, auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung, während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Spiel, Sport, Kulturelle und dgl.). Während der Betreuung in den Ferien besteht keine Versicherung über den Träger. Hierfür bedarf es, auf Wunsch, einer privaten Unfallversicherung.
- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Leiter der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann.
- 6.3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird für evtl. Schäden, die durch ihr Kind verursacht werden, empfohlen.
- 6.4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 6.5. Kinder, die sich besuchsweise oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 6.1. gegen Unfall versichert.

7. Regelung bei Krankheitsfällen

- 7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä.
- 7.2. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. *Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter/Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten*) muss dem Leiter der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 7.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind wieder die Betreuungsgruppe, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

8. Verbindlichkeit

- 8.1. Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Benutzungsentgeltregelung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.
- 8.2. Für die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes werden Entgelte gemäß der Benutzungsentgeltregelung erhoben.
- 8.3. Monatlich zu entrichtende Entgelte, sind spätestens am 3. Werktag des Monats auf ein Konto der Stadtkasse einzubezahlen.
- 8.4. Für das ergänzende Betreuungsangebot an 30 Ferientagen ist das Entgelt bis zum 15. Oktober eines Jahres zu entrichten.
- 8.5. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes (DÜG) mindestens aber 9 v.H. zu entrichten.

Stand: Februar 2014